

sen. Gegebenenfalls wird es auch notwendig sein, einen Psychologen als Sachverständigen hinzuzuziehen. Insofern wird auf das Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 9. März 1966 — 3 BF 128a/65 — (NJ 1966 S. 317) hingewiesen.

§ 26 Abs. 2 FGB.

Die Aussetzung der Entscheidung über das Erziehungsrecht kann dann geboten sein, wenn die Umstände der Ehescheidung und die bisherige Erziehungssituation erkennen lassen, daß noch keine ausreichende Gewähr für die pflichtbewußte Erziehung und Betreuung der Kinder durch einen der Ehegatten gegeben ist.

KrG Eisenach, Urt. vom 23. September 1966 — 2 F 133/66.

Die Parteien haben im September 1965 die Ehe geschlossen. Ihre am 29. März 1964 und am 19. Februar 1965 geborenen Kinder wurden durch die Eheschließung legitimiert.

Die Klägerin ist 19 Jahre alt. Sie hat keinen Beruf erlernt und arbeitet als Abfüllerin in einer volkseigenen Brauerei. Ihr monatliches Bruttoeinkommen beträgt 350 MDN. Der Verklagte ist 21 Jahre alt und von Beruf kaufmännischer Angestellter. Er arbeitet als Sachgebietsleiter in einem VEB. Er hat ein monatliches Bruttoeinkommen von 600 MDN.

Die Klägerin lebt mit den Kindern im Haushalt ihrer Mutter. Der Verklagte wohnt bei seinen Eltern.

Beide Parteien beantragen die Scheidung der Ehe und das elterliche Erziehungsrecht für beide Kinder.

Aus den G r ü n d e n :

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Ehe der Parteien trotz ihres erst einjährigen Bestehens so zerrüttet ist, daß sie auch im Interesse der beiden Kinder nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Da den Parteien noch keine eigene Wohnung zur Verfügung stand* hatten sie noch nicht eigenverantwortlich für ihre Familie zu sorgen. Sie gaben jeweils bei ihren Eltern einen Geldbetrag für ihre Verpflegung und den Unterhalt der Kinder ab. Im übrigen konnten sie über ihr Arbeitseinkommen frei verfügen. Trotzdem verstanden es die Parteien nicht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel so einzuteilen, daß sie damit ausreichten. Beide gaben sehr viel Geld für persönliche Bekleidung und beim Ausgehen aus.

Schon kurze Zeit nach der Eheschließung kam es zwischen den Parteien zu erheblichen Auseinandersetzungen wegen finanzieller Schwierigkeiten, die schließlich zu ständigen Streitigkeiten führten. Hinzu kam, daß die Klägerin im März/April dieses Jahres wieder Verbindung zu dem Zeugen R. aufnahm, zu dem sie vor ihrer Bekanntschaft mit dem Verklagten intime Beziehungen unterhalten hatte. Auch der Verklagte hat die eheliche Treue nicht gewahrt und schon Anfang dieses Jahres eheabträgliche Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen. Die Ehe ist durch das ehewidrige Verhalten beider Parteien so zerrüttet, daß sie nicht nur für die Eheleute selbst, sondern auch für die beiden minderjährigen Kinder und für die Gesellschaft ihren Sinn verloren hat. Sie ist daher gemäß § 24 FGB zu scheiden.

Beide Parteien haben beantragt, ihnen das Erziehungsrecht für die Kinder zu übertragen. Das Referat Jugendhilfe hat in seiner Stellungnahme vom 2. August 1966 vorgeschlagen, die Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 26 Abs. 2 FGB für die Dauer eines Jahres auszusetzen und der Mutter der Klägerin die Vormundschaft über die Kinder zu übertragen.

Diesem Vorschlag war zu entsprechen. Die Klägerin mußte mehrere Jahre vom Referat Jugendhilfe betreut werden. Um die Erziehung und Betreuung der Kinder hat sich bisher überwiegend die Mutter der Klägerin gekümmert. Die ständigen Streitigkeiten der Parteien, meist wegen des Wirtschaftsgeldes, und auch die gele-

gentlichen Auseinandersetzungen der Klägerin mit ihrer Mutter zeigen, daß die Klägerin noch nicht die richtige Einstellung zu ihren Pflichten hat. Das widerspiegelt sich insbesondere auch darin, daß die Klägerin nach Wiederaufnahme der Beziehungen zu dem Zeugen R. nicht mehr regelmäßig gearbeitet hat und vorübergehend mit in dessen Wohnung gezogen ist. Nach einer ernsthaften Aussprache, die im Betrieb mit der Klägerin wegen ihres unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit geführt wurde, hat sie schließlich das Arbeitsverhältnis gelöst. Bei diesem Verhalten gibt die Klägerin im Augenblick nicht die Gewähr für eine ordentliche Erziehung und Betreuung der Kinder, da sie mit einer solchen Einstellung nicht Vorbild für die Kinder sein kann. Andererseits hat sie aber sehr enge innere Bindungen zu den Kindern, und ihr liegt daran, das Erziehungsrecht auszuüben.

Zwischen dem Verklagten und den Kindern besteht eine ebenso enge innere Bindung, so daß er ebenfalls nicht auf das Erziehungsrecht verzichten möchte. Aber auch er hat die Kinder bisher noch nie allein betreut oder erzogen, so daß auf Grund der bisherigen Umstände auch bei ihm nicht die Gewähr für eine richtige Erziehung und Betreuung der Kinder gegeben ist. Hinzu kommt, daß er im Falle der Übertragung des Erziehungsrechts die Kinder nicht persönlich betreuen könnte, sondern, wie er selbst dargelegt hat, sie im Haushalt seiner Schwiegermutter lassen würde. Es wäre demzufolge für beide Parteien ein Ansporn, während der Zeit, in der sie das Erziehungsrecht nicht ausüben dürfen, ihre Verhältnisse so zu klären, daß einer von beiden das Erziehungsrecht übernehmen kann. Für die Kinder selbst bedeutet eine Entscheidung nach § 26 Abs. 2 FGB keine Veränderung der Verhältnisse.

Es liegen demnach bei den Parteien zwar keine schweren schuldhaften Versäumnisse im Hinblick auf die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder vor, die einen Entzug des Erziehungsrechts erforderlich machen würden. Aus den dargelegten Gründen ergibt sich aber, daß zunächst keinem von beiden das elterliche Erziehungsrecht übertragen werden kann, so daß gemäß § 26 Abs. 2 FGB anzuordnen war, daß beide Ehegatten bis zur Dauer eines Jahres das Erziehungsrecht nicht ausüben dürfen. Nach Ablauf des Jahres wird überprüft werden, welcher der beiden Elternteile auf Grund seiner Persönlichkeit und seines gesamten Verhaltens am besten Vorbild in der weiteren Entwicklung und Erziehung der Kinder sein kann und wem dann das Erziehungsrecht zu übertragen ist.

§ 45 Abs. 3, 48 Abs. 1 FGB.

Die Änderung der Entscheidung über das Erziehungsrecht ist dann gerechtfertigt, wenn sich das Verhältnis des Erziehungsberechtigten zum Kind derart verschlechtert hat, daß eine ordentliche Erziehung und Betreuung des Kindes durch ihn nicht mehr gesichert ist.

KrG Erfurt-Süd, Urt. vom 6. September 1966 — Es F 167/66.

Im Ehescheidungsverfahren wurde mit Urteil vom 21. August 1964 das Sorgerecht für das Kleinkind Andreas der Mutter übertragen.

Da es die Mutter an der Erziehung und Betreuung des Kindes fehlen ließ, wurde dieses Anfang 1965 in einem Heim untergebracht. Seit dem 1. September lebt das Kind im Haushalt seines Vaters, der wieder verheiratet ist.

Der Rat des Stadtbezirks, Referat Jugendhilfe, hat beantragt, die im Ehescheidungsverfahren getroffene Sorgerechtsregelung zu ändern und dem Vater des Kindes das Erziehungsrecht zu übertragen.

Aus den G r ü n d e n :

Die Verklagte hat sich über die im Ehescheidungs-urteil vom 21. August 1964 gegebenen Empfehlungen für die Gestaltung und Festigung ihrer Lebens- und